



Statuten «Ad Astra Obwalden - Sarnen»

I Namen und Sitz

1. Unter dem Namen «Ad Astra Obwalden-Sarnen» (in der Folge AAOW genannt) besteht ein am 7. Dezember 1989 gegründeter Verein im Sinne von 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen OW.

II Zweck

2. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Unihockeysportes als Breiten- und Leistungssport. Er pflegt überdies ein aktives Vereinsleben, die Kameradschaft und Geselligkeit sowie das gemeinschaftliche Zusammenleben. Das Ziel besteht unter anderem darin, einen Beitrag zur Popularität des Unihockeysportes zu leisten.
3. Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden dabei die Grundlage für Aktivitäten von AAOW. Als Mitglieder von Verband swiss unihockey untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
4. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente

III Zugehörigkeit

5. AAOW ist Mitglied des Verbandes swiss unihockey (SU) und dessen Abteilungen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SU, der International Floorball Federation (IFF) und von Swiss Olympic (SO) als verbindlich.
6. Der Sportverein ist Mitglied des Zentralschweizer Unihockeyverband (ZSUV – Regionalverband). Die Statuten und Regeln des Regionalverbandes sind für die Mitglieder von AAOW ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder von AAOW anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.



IV Neutralität

7. AAOW ist politisch und konfessionell neutral.

V Mitgliedschaft

8. AAOW besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

9. Aktivmitglieder

Ein Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die sich körperlich aktiv am Trainings- und/oder Spielbetrieb beteiligt (mit oder ohne persönliche Spielerlizenz). Die Aufnahme als Aktivmitglied ist in schriftlicher Form über das offizielle Beitrittsformular (erhältlich über die Webseite) an den Vorstand resp. die Geschäftsstelle zu richten.

10. Passivmitglieder

Ein Passivmitglied ist eine Person, die nicht körperlich aktiv am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnimmt, sich jedoch aktiv am Vereinsleben beteiligen will und/oder sich dem Verein in besonderer Weise verbunden fühlt. Die Passivmitgliedschaft steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen. Aufnahmegesuche von Passivmitgliedern sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand resp. die Geschäftsstelle zu richten.

11. Freimitglieder

Die Vorstandsmitglieder und weitere bedeutende Vereinsfunktionäre sind während der Zeit ihrer Tätigkeit Freimitglieder. Die Freimitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen. Der Vorstand definiert den Status bedeutende Vereinsfunktionäre (z.B. Trainer, Schiedsrichter, weitere Ämter mit regelmässigen Einsätzen für den Verein) Freimitglieder welche ihre Funktion aufgeben, werden automatisch zu Passivmitgliedern.



12. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie beschränkt sich auf natürliche Personen und gilt auf Lebenszeit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes oder den Antrag von Vereinsmitgliedern durch die Generalversammlung verliehen.

13. Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Vereinsmitglieder betreiben faires Unihockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des IFF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

14. Erwerb der Mitgliedschaft

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

15. Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere gemäss Art. 6 (Grundsätze der Datenbearbeitung) und Art. 7 (Datensicherheit) des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

16. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss durch den Vorstand
- Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Dieser kann nur bis spätestens Ende Mai für das kommende Vereinsjahr erfolgen. Ein Ausschluss kann nur dann erfolgen, wenn das Mitglied durch Pflichtverletzungen oder unehrenhaftes Verhalten die Interessen des Vereins schädigt. Vor Erlass des Ausschlusses ist dem Vereinsmitglied die Anhörung zu gewähren. Der Entscheid ist schriftlich und begründet auszufertigen. Eine Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung besteht nicht.



Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung des Jahresbeitrages.

VI Beiträge und Versicherung

17. Beitragspflicht

Die Mitglieder haben einen Beitrag je Vereinsjahr zu leisten. Die Generalversammlung bestimmt dessen Höhe für die einzelnen Mitgliederarten, wobei selbst innerhalb von Mitgliederarten begründete Unterschiede in der Beitragshöhe festgelegt werden können. Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

18. Fälligkeit

Bei Beginn des Vereinsjahres ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

19. Versicherung

AAOW übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Ansprüche von Mitgliedern. Jedes Mitglied hat sich selbständig zu versichern.

VII Organe

20. Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

A. Generalversammlung

21. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
22. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.



23. Die relevanten Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

24. Beschlüsse werden an der Generalversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Ausser Passivmitglieder verfügt jedes Vereinsmitglied (natürliche, urteilsfähige Personen) über eine Stimme. Bei Vereinsmitgliedern unter 16 Jahren kann ein Stimmrecht durch einen Elternteil ausgeführt.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig, mit Ausnahme eines Elternteils, welcher für ein minderjähriges Kind das Stimmrecht ausübt (gemäss Abs. 1 vorstehend).

Bei der Beschlussfassung über die eigene Decharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

25. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird für eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr, der restliche Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der



Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Der Rücktritt des Präsidenten/der Präsidentin ist mit gleicher Frist schriftlich dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mitzuteilen.

26. Amtszeitbeschränkung

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 14 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

27. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Buchführung

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

28. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.

Der Vorstand zeichnet mit einer Kollektivunterschrift zu zweien. Wobei mindestens eine Unterschrift jene des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten sein muss. Neue, nicht budgetierte finanzielle Verpflichtungen dürfen nicht mehr als 20% der gesamten budgetierten Jahreseinnahmen des Vereins betragen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, eine Geschäftsstelle aufzubauen und zu betreiben oder einen Geschäftsführer einstellen. Das Personal dieser Geschäftsstelle braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein und kann finanziell entschädigt werden. Der Vorstand kann weiterführende Zeichnungsberechtigungen in einem Reglement festlegen.



29. Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken:

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [200 CHF] haben.

30. Geschlechtervertretung

Im Vereinsvorstand wird angestrebt, dass die Geschlechter ausgewogen vertreten sind.
[Ziel je 40%]

C. Revisionsstelle

31. Die Generalversammlung kann zwei natürliche oder eine Juristische Person als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Vereinsjahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

32. Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) dauert jeweils vom 1. Juni bis am 31. Mai. Auf den 31. Mai wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung



der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Dechargen gegenüber dem Vorstand.

VIII Vereinsvermögen und Haftung

33. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Betriebstätigkeit (laufender Betrieb und Investitionen) Kredite aufzunehmen.

IX Statutenänderung und Auflösung

34. Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder sowie das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl Mitglieder beschlussfähig und fällt in jedem Fall den Beschluss mit dem einfachen Mehr.

Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

35. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses, wobei dieser jedoch ausschliesslich für dem Sport nahestehende Zwecke verwendet werden darf.



X Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie Inkrafttreten der Statuten

36. Die Statuten in der vorliegenden Form treten nach Genehmigung der Generalversammlung per 10. Juli 2025 und vorbehältlich einer nötigen Genehmigung durch swiss unihockey in Kraft.

Roger Berchtold
Präsident

Roman Zurmühle
Vize-Präsident

Sarnen, 24. September 2025

bestätigt durch swiss unihockey
Nina Baumgartner, 16.01.2026